

Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, sowie 121 ff, insbesondere des § 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 08.12.1994 die nachfolgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen beschlossen:

P r ä a m b e l

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gründet die Stadt Langen einen Eigenbetrieb mit dem Ziel, die Effizienz städtischer Dienstleistungen zu erhöhen und die Verwaltungskosten soweit wie möglich zu senken.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Langen gründet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung einen Eigenbetrieb zur Erbringung folgender städtischer Dienstleistungen:
- a) das Einsammeln und Verbringen von Abfällen aus Haushalten und Gewerbebetrieben sowie die Straßenreinigung und der Winterdienst sowie der Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten;
 - b) die Sammlung und die Weiterleitung von Abwässern sowie die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalnetzes sowie der erforderlichen Nebenanlagen (Pumpstationen, Rückhaltebecken usw.) und die Überwachung und Abnahme von Entwässerungsanlagen;
 - c) der Bau, die Unterhaltung, der Betrieb und die Verwaltung der Grünanlagen (wie z.B. öffentliche Grünflächen, Spielplätze, sonstige Freianlagen) und des Friedhofes der Stadt Langen sowie der übrigen Einrichtungen, Gebäude und Anlagen, die dem Friedhofs- und Bestattungswesen dienen;
 - d) der Bau, die Unterhaltung, der Betrieb und die Verwaltung von Hochbauten, auch von Baudenkmälern, Straßenkunstobjekten sowie öffentlicher Brunnen, einschließlich der Unterhaltung, des Betriebes und des Baues oder der Installation betriebstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie der Planung und Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit Haustechnik und Gebäudebetreuung und der zentralen Beschaffung von Energie und Wasser;

- e) der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtung, automatischer Signalanlagen, Parkleiteinrichtungen, Verkehrsschildern sowie Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft;
- f) der Beschaffung, Wartung und Reparatur sowie der Verwaltung städtischer Fahrzeuge.
- 2) Zu diesen Dienstleistungen gehören insbesondere Leistungen technischer Natur, wie z.B. Planung, Entwurf, Bau, Abriß, Unterhaltung einschließlich Instandhaltung und Instandsetzung und Verbesserungsmaßnahmen sowie alle im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte erforderlichen Leistungen, soweit sie mit den o.g. Dienstleistungen in Zusammenhang stehen.
Die Planungshoheit von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im übrigen alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kommunale Betriebe Langen."

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung auf die Dauer von längstens 5 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Absatz 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluß von Entsorgungsverträgen. § 7 Absatz 3 Ziffer 9 EigBGes bleibt unberührt.

- (3) Die Betriebsleitung kann, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, folgende Verträge selbst abschließen:

- Arbeitsverträge nach Maßgabe des Stellenplans,
- Verträge über den Bezug von Betriebsmitteln, Rohstoffen, Materialien, Fremdleistungen sowie Entsorgungsverträge,

- Dienstleistungsverträge auf Geschäftsfeldern, die dem Zweck der Satzung entsprechen,
 - Rechtsgeschäfte, wenn und insoweit sie Investitionen des beschlossenen Investitionsplanes betreffen,
 - Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren,
 - Stundung von Forderungen jeweils bis zu DM 20.000 und bis zu einem Jahr,
 - Erlaß von Forderungen jeweils bis zu DM 10.000,
 - Niederschlagung von Forderungen jeweils bis zu DM 20.000,
 - wenn und insoweit im übrigen nichts anderes geregelt ist, Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 2 % des Stammkapitals nicht übersteigt.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlage- und Auskunftspflichten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 ff EigBGes zu beachten.

§ 4

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben. Diese sind:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife,
6. Zustimmung zu erfolgggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 EigBGes und des § 17 Abs. 8 EigBGes,
7. Verfügung über die Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Satzung der Stadtverordnetenversammlung besonders zugewiesen sind,
8. Entscheidungen über die Veränderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,

9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes,
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 5

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus §§ 8 ff. EigBGes und aus dieser Satzung. Seine Aufgabe ist es dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit und solange nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 13 Mitglieder. Darunter sollen alle hauptamtlichen Magistratsmitglieder sein.

Der Betriebskommission gehören an:

1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
2. vier Mitglieder des Magistrats, und zwar
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats;
 - b) das für Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied, soweit dies nicht der Bürgermeister oder das noch von ihm nach a) bestimmte Mitglied ist;

- c) die Magistratsmitglieder, in deren Aufgabenbereich nach der Geschäftsverteilung innerhalb des Magistrats ohne den Eigenbetrieb die sachliche bzw. fachliche Zuständigkeit fallen würde, soweit diese nicht bereits schon unter a) oder b) fallen;
- d) bis zu zwei weitere Mitglieder des Magistrats, je nachdem, ob das für Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied über a) oder b) bzw. von den nach c) zu bestimmenden Mitgliedern eines über a) eingerückt ist;

3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes;

4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen. Von diesen soll jeweils eine Person mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Langen GmbH beauftragt, eine mit kaufmännischer Prokura der Stadtwerke Langen GmbH ausgestattet und eine aus dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Langen zu benennende Person sein.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 EigBGes und an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:
 - 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 - 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren;
 - 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 2 % des Stammkapitals übersteigt;

4. Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wesentliche Teile des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in Gänze betreffen;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten, Angestellten ab Vergütungsgruppe IV a BAT und höher sowie der Betriebsleitung;
7. Vorschlag zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträge sowie Verträge über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Entscheidung über den Erlaß, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung fallen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beamtinnen, Beamte und Angestellte ab Vergütungsgruppe IV a BAT und höher werden auf Vorschlag der Betriebsleitung, nach Anhörung der Betriebskommission, vom Magistrat eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert, versetzt und entlassen.
- (2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung unbeschadet des § 7 Absatz 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Eventuelle weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten ist der Bürgermeister. Er kann diese Funktion für die sonstigen Beschäftigten nach Abs. 2 auf die Betriebsleitung übertragen.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Langen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes "Im Auftrag". Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Absatz 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Langen öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Mitwirkung der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 25.000.000 (in Worten: Fünfundzwanzigmillionen Deutsche Mark).

§ 12

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 10 ff. EigBGes zu beachten. Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, daß die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 EigBGes gewährleistet ist. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß den §§ 15 - 19 EigBGes - so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Beschlußfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus Kostenrechnungen durch.

§ 15 Jahresabschluß

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 - 26 EigBGes mit der Maßgabe, daß die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Unternehmungsgegenstand angepaßt werden.

§ 16 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht innerhalb von 6 Monaten des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. Die Vorlage soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen


Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt Langen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Langen, den 09.12.1994

Der Magistrat der Stadt Langen


Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.1994 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.